

Beschluss Nr. 653/2019
Schwyz, 17. September 2019 / ju

Postulat P 4/19: Planungs- und Baugesetz - Überprüfung der Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 10. März 2019 haben die Kantonsräte Dr. Rudolf Bopp, Markus Ming und Dr. Michael Spirig folgendes Postulat eingereicht:

«Das Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRSZ 400.100) des Kantons Schwyz kennt eine Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge bei Um- und Neubauten. Gemäss PBG § 58 Abs. 1 gilt:

„Bei neuen Bauten und Anlagen sind in angemessener Nähe genügend Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu schaffen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. Bei Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen besteht die Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen im Umfang des durch die baulichen Vorkehren geschaffenen Mehrbedarfs.“

In den meisten anderen Kantonen ist die Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge deutlich liberaler geregelt oder den einzelnen Gemeinden überlassen. Nur die ländlichen Kantone Appenzell Innerrhoden und Uri kennen noch eine derart restriktive Regelung wie der Kanton Schwyz.

Das Mobilitätsverhalten der Schweizerinnen und Schweizer, insbesondere der jüngeren Generation, hat sich in den letzten 20 Jahren deutlich verändert. Der Anteil der autofreien Haushalte ist weiter im Steigen begriffen und liegt (2015) bei einem Wert von 22.0%. Mit der geteilten Nutzung von Fahrzeugen (sharing economy) und der Möglichkeiten autonom fahrender Fahrzeuge, verliert die Notwendigkeit von Abstellflächen in angemessener Nähe zum Wohnort zunehmend an Bedeutung.

Eine grundsätzliche Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen bei Um- und Neubauten ist daher nicht mehr zeitgemäss. Wenn der Kanton Schwyz den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen nicht rechtzeitig Rechnung trägt, riskieren wir mit einer starren, staatlich vorgeschriebenen Erstellungspflicht für Abstellflächen, dass zu viele Parkplätze gebaut und unnötig wertvolle Flächen versiegelt werden.

Beim Bau eines Einstellhallen-Parkplatzes muss mit Kosten von mindestens Fr. 30 000.-- pro Parkplatz gerechnet werden. Bei einem Leerstand wird dieser Betrag schnell zu einem finanziellen Risiko für die Investoren. Wohnraum kann ohne eine Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen günstiger angeboten werden. Weitere Vorteile ergeben sich durch eine erhöhte architektonische Gestaltungsfreiheit für Hochbauten und deren Umgebung.

Bei der Teilrevision 2017 des PBG erfolgte bewusst eine Beschränkung auf das minimal Notwendige, um die fristgerechte Umsetzung des Raumplanungsgesetzes gewährleisten zu können. Zusätzliche Forderungen an das PBG wurden auf spätere Revisionen verschoben (vgl. RRB Nr. 806/2017). Es ist deshalb jetzt an der Zeit sich Gedanken zu machen, wie die starre Verpflichtung zur Erstellung von Abstellflächen im Kanton Schwyz flexibilisiert werden kann.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen wie die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen im PBG gelockert werden kann. Mögliche Ansätze sind (Aufzählung nicht abschliessend):

- *Eine Regelung, bei der unter gewissen Umständen die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen ganz oder teilweise entfallen kann, um in Quartieren mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr die Voraussetzungen für autoarmes oder autofreies Wohnen zu schaffen. Die Lockerung könnte zum Beispiel abgestuft nach der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs erfolgen (Flexibilisierung).*
- *Eine Regelung, bei der die Festlegung von Vorschriften zur Erstellung von Abstellflächen an die Gemeinden delegiert wird, so dass es in Zukunft möglich ist, den lokalen Gegebenheiten und dem ausgewiesenen Bedürfnis für autoarmes oder autofreies Wohnen besser Rechnung zu tragen (Stärkung der Gemeindeautonomie).»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) kennt mit § 58 Abs. 1 die Pflicht, dass bei Neubauten und Umbauten in angemessener Nähe genügend Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu schaffen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten sind. Zudem besteht die Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen im Umfang des durch bauliche Vorkehrungen geschaffenen Mehrbedarfs, bei Erweiterungen oder Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren verändert. So ist es durchaus angebracht, bei der Pflicht zu Schaffung neuer Abstellplätze für Motorfahrzeuge dem sich veränderten Mobilitätsverhalten entsprechend Rechnung zu tragen. Schweizweit hat beispielsweise der Erwerb des Führerscheins bei jungen Erwachsenen kontinuierlich abgenommen. Zudem sind neue Angebote im öffentlichen Verkehr und beim Fuss- und Veloverkehr, dem sogenannten Langsamverkehr, entstanden. Die neuen Angebote ermöglichen es teilweise, die alltäglichen Bedürfnisse ohne eigenes Motorfahrzeug zu erledigen. Mit der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen wird die Nachfrage nach Abstellflächen für Motorfahrzeuge zukünftig voraussichtlich

weniger stark zunehmen. Der Kanton Schwyz hat jedoch im Vergleich zu anderen Kantonen nach wie vor einen höheren Motorisierungsgrad zu verzeichnen. Für eine umweltverträgliche und effiziente Bewältigung der Mobilität ist eine Verschiebung des Modal Splits (Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger) zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs eine wichtige Voraussetzung. Mit Massnahmen und Projekten im öffentlichen Verkehr und im Fuss- und Veloverkehr wird in den Agglomerationsprogrammen Obersee, Talkessel Schwyz und Luzern der Fokus verstärkt auf einen veränderten Modal Split zugunsten des öffentlichen- sowie des Langsamverkehrs gelegt.

2.2 Gemeinden sind bei der Festlegung von Abstellflächen autonom

Die Regelung im PBG richtet sich zur Hauptsache an die Gemeinden, die in ihren kommunalen Bauordnungen den Abstellbedarf für Motorfahrzeuge festlegen. So gelten in den kommunalen Bauordnungen der Schwyzer Gemeinden folgende Festlegungen bezüglich der Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge (Beispiele):

- bei Wohnbauten je Wohnung 1^{1/2} Abstellplätze, resp. bei Wohnungen bis 2^{1/2} Zimmern und einer Grösse von maximal 80 m² anrechenbare Geschossfläche (BGF) 1 Abstellplatz, wobei Garagenvorplätze nicht als Abstellfläche angerechnet werden. Zusätzlich sind für Besucher 10% der erforderlichen Abstellplätze vorzusehen und als Besucherparkplätze zu erhalten. Es ist auf ganze Zahlen aufzurunden;
- bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten setzt die Bewilligungsbehörde die Abstellplätze nach Massgabe der Zahl der Betriebsangehörigen und des zu erwartenden Publikumsverkehrs fest;
- Die Bewilligungsbehörde kann die Anzahl Abstellplätze herabsetzen, namentlich bei guter Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, aus Gründen der Belastungsgrenzen des Strassennetzes und in den Kernzonen aus Gründen des Ortsbildschutzes.

Obige Beispiele zeigen, dass es richtigerweise in der Kompetenz der Gemeinden liegt, den Bedarf an Abstellflächen für Motorfahrzeuge situativ festzulegen.

2.3 Heutige Regelung im PBG lässt flexible Lösungen zu

Die Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge ist im aktuellen PBG gerade nicht als starre Regelung vorgesehen. Mit der Formulierung in § 58 Abs. 1 PBG wird explizit sich verändernden Bedürfnissen und Anforderungen an Abstellflächen für Motorfahrzeuge Rechnung getragen. Es werden keine verbindlichen Vorgaben für die Anzahl der notwendigen Abstellflächen für Motorfahrzeuge bei Neu- und Umbauten gemacht, welche für alle Gemeinden im Kanton gelten. Mit der offenen Formulierung im PBG besteht für die Gemeinden der nötige Handlungsspielraum sowie eine angemessene und zweckmässige Autonomie bei der Festlegung der Abstellflächen. Damit wird den unterschiedlichen Voraussetzungen in den urbanen und mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gemeinden sowie den ländlichen Gemeinden, die auf den Autoverkehr angewiesen sind, ausreichend Rechnung getragen.

Es besteht mit der heutigen Formulierung im PBG die Möglichkeit, dass die Gemeinden die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge in ihren Bauordnungen differenziert ausgestalten und beispielsweise die Pflichtzahl der Abstellflächen in Kern- oder Zentrumszonen reduzieren. Zudem besteht bereits mit der heute geltenden Normierung im PBG die Möglichkeit, dass autofreie Siedlungen realisiert werden können, wenn beispielsweise ein verpflichtendes Mobilitätskonzept damit verbunden ist.

2.4 Fazit

Die bestehende Regelung in § 58 Abs. 1 PBG lässt ausreichend Handlungsspielraum für die Gemeinden, um auf die sich ändernden Verhältnisse und Bedürfnisse im Mobilitätsverhalten der Bevölkerung und auf die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen zu reagieren. Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen der Gemeinden für einen verbesserten Modal Split. Eine Lockerung der Bestimmungen im PBG ist aber nicht angezeigt, da bereits mit der heutigen Regelung ausreichend Flexibilität für die Gemeinden besteht und der Kanton keine starren Vorgaben formuliert. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat P 4/19 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 4/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

